

GK 91

Interpellation von Michael Wacker (SP) vom 30. Januar 2019 betr. Parkplatzreglement für die Angestellten und Lehrpersonen der Stadt Zofingen – Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I Vorstoss

Den Mitgliedern des Einwohnerrates wurde die Publikation des Vorstosses mit der Zustellung der Traktandenliste für die Einwohnerratssitzung vom 16. September 2019 bekannt gegeben.

II Antwort des Stadtrates

Der Stadtrat antwortet auf die Fragen der Interpellation wie folgt:

Zur Frage 1

Erachtet es der Stadtrat nicht als problematisch, Personenkreise in dieses Reglement einzubeziehen, welche nicht von der Stadt direkt besoldet werden? Gibt es ein Prozessrisiko?

So könnte man dieses Reglement ja auch auf Personenkreise ausweiten, welche in einem anderen Verhältnis zur Stadt stehen, wie beispielsweise Mieter der Markthalle, Pächter des Badirestaurants, Friedhofsgärtner und andere mehr. Ebenfalls dürfte es rechtlich schwierig sein, einen Lehrer mit einem Pensum von 3 Stunden/Woche zum Bezug eines entsprechenden Abos zu verpflichten.

Die Rechtsgrundlagen für das Parkplatzreglement befinden sich nicht nur im Personalreglement der Stadt Zofingen, sondern finden sich auch in der Gemeindeordnung (§ 32) sowie im Parkgebührenreglement (§ 3). Deshalb kann die getroffene Lösung auch für Personen, welche nicht nach Personalreglement angestellt sind, Gültigkeit entfalten. Der Stadtrat erachtet die gewählte Lösung deshalb als rechtlich korrekt und stuft das Prozessrisiko als sehr gering ein.

Der beispielhaft erwähnte Lehrer mit einem Pensum von 3 Stunden pro Woche hat verschiedene Möglichkeiten. Sofern er unbewirtschafteten öffentlichen Grund zum Parkieren beanspruchen will, verpflichtet ihn das Reglement tatsächlich zum Bezug einer Parkkarte zum reduzierten Tarif für Teilzeitbeschäftigte. Das Reglement hat die Bandbreite der bisher von städtischen Mitarbeitenden bezahlten Parkplatzkosten von CHF 0 bis knapp 1'000 pro Jahr vereinheitlicht und die Möglichkeit zum Gratisparkieren abgeschafft.

Darüber hinaus steht es den Mitarbeitenden aber frei, privat organisierte Lösungen für die Parkierung zu wählen. Dazu würden z. B. gemietete Privatparkplätze, die Benützung bewirtschafteter

Parkplätze gegen Entrichtung der entsprechenden Parkgebühren oder der Bezug eines Monatsabos im Parkhaus gehören. Sprich: der "freie Markt" steht den Mitarbeitenden selbstverständlich weiterhin offen. Lediglich das kostenlose Parkieren auf öffentlichem Grund wurde abgeschafft. Die Parkkarte für die Oberfläche und die etwas teurere Alternative im Parkhaus dürften aber für diejenigen Mitarbeitenden, welche bisher reguläre Parkplatzgebühren auf einem bewirtschafteten Parkplatz oder im Parkhaus bezahlt haben, ein Angebot darstellen, bei dem sie gegenüber den regulären Tarifen leicht günstiger parkieren können.

Zur Frage 2

Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass die Einführung dieses Reglements den betroffenen Personenkreisen zu spät eröffnet wurde?

Diese Frage stellt sich insbesondere bei Personen, welche bisher nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Sitzungsgelder und Spesen in den Genuss eines zugewiesenen Parkplatzes gekommen sind.

Über das neue Parkplatzreglement wurden jeweils die Führungskräfte bereits in den Bereichsleiterkonferenzen im Juli, August und Oktober 2018 vorinformiert. Es besteht ein laufender Auftrag, nicht als vertraulich deklarierte Informationen aus der Bereichsleiterkonferenz an die Mitarbeitenden weiterzugeben. Auch die Personalkommission war seit Langem in die Arbeiten um das Parkplatzreglement einbezogen und wurde vom Stadtrat explizit nach ihrer Meinung zu verschiedenen Varianten des Gebührenmodells befragt.

Sofern mit dieser Frage die arbeitsvertragliche Kündigungsfrist gemeint sein sollte, ist festzuhalten, dass es sich vorliegend nicht um einen Bestandteil des Arbeitsvertrages handelt. Somit brauchte es keine Änderungskündigungen vor Inkrafttreten des Reglements. Insofern wurde das Reglement auch nicht zu spät eröffnet.

Bei den vergünstigten oder kostenlosen Parkplätzen gemäss § 6 Abs. 2 der Verordnung über Sitzungsgelder und Spesen geht es darum, dass Mitarbeitende, welche ihr Privatfahrzeug für die Ausübung des Berufs zur Verfügung stellen müssen und nur deshalb mit dem Auto zur Arbeit kommen, auch einen entsprechenden Parkplatz vom Arbeitgeber gestellt bekommen. Dabei handelt es sich um ganz wenige Einzelfälle, welche weiterhin restriktiv und auf individueller Basis beurteilt werden. Mit dem Parkplatzreglement für Angestellte und Lehrpersonen hat diese Verordnung grundsätzlich nichts zu tun.

Zur Frage 3

Gilt dieses Reglement auch für die Mitglieder des Stadtrats?

Die Mitglieder des Stadtrats beziehen von der Stadt ein Entgelt für ihre Tätigkeit, Sie sind demnach ebenfalls städtischen Angestellten mit einem Teilpensum gleichzustellen.

Ja, das Reglement gilt grundsätzlich auch für die Mitglieder des Stadtrates. Der Stadtammann und ein weiteres Mitglied des Stadtrates haben eine kostenpflichtige Parkkarte gekauft.

Zur Frage 4

§ 1 Abs. 2 benennt öffentliche Parkplätze als gebührenpflichtig und verpflichtet die Angestellten zum Bezug einer Parkkarte gegen Gebühr. Dies mag im Grundsatz richtig sein, bringt aber gleich mehrere Fragen mit:

- a. Wie definiert der Stadtrat «öffentlicher Parkplatz»?*
- b. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass Strassen und Parkplätze in privatem oder öffentlichem Eigentum, die einem unbestimmten Personenkreis in beschränktem oder unbeschränktem Umfang offenstehen, öffentlich sind?*
- c. Wie stellt der Stadtrat die Kontrolle der Parkierung sicher und wer trägt die Kosten für die entsprechende Kontrolltätigkeit? Es gibt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Zofingen mehrere Flächen mit Parkplätzen, welche nicht bewirtschaftet werden. Weiter ist es auf verschiedenen Strassen möglich, Fahrzeuge legal zu parkieren.*

Zu a): § 1 Abs. 1 definiert den Geltungsbereich als "öffentlicher Grund" – sprich Flächen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen.

Zu b): Das Strassenverkehrsgesetz SVG definiert öffentliche Verkehrsflächen über die Zugänglichkeit, nicht über das Eigentum. Sprich: das SVG gilt auch auf privaten Verkehrsflächen, solange diese nicht entsprechend abgesperrt und für die Öffentlichkeit unzugänglich sind. Für das Parkplatzreglement kann diese Definition aber nicht herangezogen werden. Der Stadtrat kann keine Gebühren einführen, wenn Mitarbeitende der Stadt z. B. den Parkplatz einer Privatperson mieten.

Zu c): Der Stadtrat ist sich bewusst, dass nicht jede Konstellation gleich einfach zu kontrollieren ist, und dass es auch aufwändigere Kontrollsituationen gibt. Die Kontrollorgane sind aber versiert und verfügen über entsprechende Möglichkeiten. Grundsätzlich können die mit dem Parkplatzreglement verbundenen Verwaltungsaufwände intern mit der Ertragsseite des Parkplatzreglements verrechnet werden. Das Reglement erfasst auch diejenigen Parkplatzsituationen, welche heute nicht bewirtschaftet werden. Es gilt somit auch da die Pflicht zum Bezug einer Parkkarte für die Mitarbeitenden und Lehrpersonen.

Zur Frage 5

Die Parkplätze werden massiv subventioniert. So erhalten Parkplatznutzende aus dem Kreis dieses Reglements im Vergleich zu Normalnutzenden der Parkplätze eine Reduktion von 50 Prozent im Bereich der Oberflächenparkplätze sowie eine Reduktion von 25 Prozent im Parkhaus. Wie rechtfertigt der Stadtrat diese völlig unzeitgemässe Parkplatzsubventionierung gegenüber den Steuerzahlenden?

Die Parkplätze im Bereich der Oberfläche werden insofern nicht subventioniert, als dass die Oberflächenparkplätze, auf denen die Parkkarte gilt, heute zum Teil gar nicht bewirtschaftet sind. Für die bewirtschafteten Parkplätze auf der Oberfläche (Stadtsaal, GMS, Kunsthaus, Schützenmatte, Amslergut usw.) besteht sodann kein vergleichbares, "reguläres" Parkkarten-Angebot, welches mit der Parkkarte für Mitarbeitende und Lehrpersonen vergünstigt abgegeben würde. Das Abonnement für das Bahnhofparking kostet mit CHF 720 statt 960 für Mitarbeitende 25 % weniger, ist aber immer noch CHF 240 teurer als die Parkkarte für die Oberfläche. Der Rabatt von 25 % stellt einerseits einen durchaus üblichen "Mitarbeitendenrabatt" dar, andererseits liegt es im Interesse der Stadt,

dass möglichst viele Autos, insbesondere tägliche Dauerparkierer, im Parkhaus parkiert werden und nicht die Oberflächenparkplätze, z. B. in Quartieren, belegen. Zu beachten ist auch, dass in der Altstadt und im Parkhaus die "Gratis-Halbe-Stunde" für alle gilt. Es sind also auch bei den regulär Parkierenden gewisse Vergünstigungen in Kraft. Der Rabattbetrag auf den Parkkarten für das Parkhaus muss im Übrigen intern verrechnet werden, so dass der "Parkhauskasse" dadurch keine Einnahmen verloren gehen, welche über die regulären Tarife quersubventioniert werden müssten.

Zur Frage 6

Reduzierte Parkkarten gemäss Reglement können nur als Jahreskarte bezogen werden und werden bei einem Austritt nicht pro rata rückerstattet. In der Medienmitteilung vom 30. November 2018 schreibt der Stadtrat, dass er sich eine Lenkung zu Gunsten des Langsamverkehrs erhoffe. Wie und wo erhofft sich der Stadtrat diese Lenkung - insbesondere unter Berücksichtigung der Umstände, welche zu Frage 6 führen?

Der Stadtrat geht davon aus, dass einige Mitarbeitende, welche sehr nahe bei ihrem Arbeitsplatz wohnen, bisher aus Komfortgründen das Auto für den Arbeitsweg benützt haben, weil das Parkieren ganz oder mit CHF 50 pro Jahr (Lehrpersonen) quasi kostenlos war. Indem nun massvolle Parkierungskosten eingeführt wurden, erhofft sich der Stadtrat eine Lenkungswirkung zu Gunsten des Langsamverkehrs (Fussgänger, Velo) oder ev. auch des ÖV. Erste Zahlen weisen genau darauf hin: In der Vergangenheit wurden z. B. durch die Verwaltung BZZ jährlich ca. 200 Parkkarten zu CHF 50 verkauft. Bis anhin wurden unter dem neuen Regime ca. 100 verkauft. Offenbar wurden im BZZ auch bereits verschiedene Fahrgemeinschaften gegründet. Im Bereich der Volksschule wurden in den letzten Jahren jeweils zwischen 100 und 120 Parkkarten zu CHF 50 verkauft. Unter der neuen Regelung sind bis dato ca. 60 Parkkarten verkauft worden. Wenn sich die Situation nicht noch deutlich ändert, wurde somit eine Reduktion der verkauften Parkkarten um ca. 50 % und damit eine sehr deutliche Lenkungswirkung erreicht.

Zur Frage 7

Gibt es zuverlässige Erhebungen über die vom betroffenen Personenkreis bezahlten jährlichen Parkgebühren vor Einführung des neuen Reglements? Auf Grund welcher Zahlen, Grundlagen und Zielsetzungen wird der nicht näher definierte Wirkungsnachweis gemäss § 6 des Reglements erarbeitet?

Bei den Lehrpersonen ist aufgrund der bisher verkauften Parkkarten à CHF 50 bekannt, wieviele solcher Karten in der Vergangenheit verkauft wurden (siehe Antwort zu Frage 6). Nicht mit vernünftigen Aufwand möglich ist es, die Zahlen bei der übrigen Verwaltung zu erheben. Diese hat bis anhin die regulär geltenden Tarife auf Parkplätzen oder im Parkhaus bezahlt und wurde somit statistisch nicht als separate Kundengruppe erfasst. Das Reporting wird die jeweiligen Verkaufszahlen enthalten. Daraus, und mit den bekannten Zahlen der Lehrpersonen aus der Vergangenheit, kann jeweils die Entwicklung der Verkäufe aufgezeigt werden.

Zur Frage 8

§ 7 regelt das Inkrafttreten des Reglements und setzt alle früheren individuellen oder generellen Vereinbarungen ausser Kraft. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass mit Einführung des vorliegenden Reglements zwingend § 6 der Verordnung über die Sitzungsgelder und Spesen geändert werden muss.

Nein, § 6 der Verordnung über Sitzungsgelder und Spesen bleibt weiterhin anwendbar, weil damit die Situation geregelt wird, wo die Stadt Mitarbeitende für die Ausübung ihrer Funktion zur Verwendung des privaten Fahrzeugs verpflichtet. Bezüglich dieser Einzelfälle werden auch künftig die entsprechenden Lösungen zu finden sein, wofür es § 6 dieser Verordnung benötigt.

Zur Frage 9

Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass die massvolle Durchsetzung des erwähnten § 6 der Verordnung über Sitzungsgelder und Spesen sinnvoller gewesen wäre? Insbesondere Absatz 1 ist eindeutig formuliert.

Nein, § 6 dieser Verordnung hat nichts mit dem flächendeckenden Parkieren der Mitarbeitenden zu tun, sondern regelt die Situation, in der einzelnen Mitarbeitenden aufgrund beruflicher Erfordernisse Spesen entstehen, welche vom Arbeitgeber ersetzt werden müssen. Wie die Mitarbeitenden generell ihren Arbeitsweg zurücklegen, steht ihnen grundsätzlich frei. Ausserdem stellen die Arbeitswegkosten nicht eine vom Arbeitgeber zurückzuerstattende berufliche Auslage dar.

Zur Frage 10

§ 5 Abs. 2 regelt die Einführung, Bewirtschaftung und Kontrolle des Reglements. Der Interpellant hofft sehr, dass die verwaltungsinternen Aufwände künftig ebenfalls transparent und wahrheitsgetreu aufgezeigt werden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob mit diesem neuen Reglement nicht ein unzeitgemässes Verwaltungsselbstbeschäftigungsspielzeug entstanden ist.

Jede Regelung bringt einen gewissen administrativen Aufwand mit sich. Die vorliegende Lösung wurde aber – auch nach Rücksprache mit der Personalkommission – bewusst gerade deshalb gewählt, weil sie unter den evaluierten Optionen diejenige mit dem geringsten Verwaltungsaufwand darstellt.

Zur Frage 11

Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass es gescheiter gewesen wäre, ein zeitgemässes Mobilitätskonzept zu erarbeiten, welches die Nutzung von ökologischen sowie öffentlichen Verkehrsmitteln fördert und/oder belohnt?

Selbstverständlich gibt es hinsichtlich ganzheitlicher Mobilitätskonzepte diverse weitergehende Möglichkeiten prohibitiver und Anreize schaffender Art. Das vorliegende Modell ist diesbezüglich sicher nicht "der Weisheit letzter Schluss". Dem Stadtrat ging es aber primär darum, eine Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden bezüglich Parkieren zu erreichen und keine Parkflächen mehr ganz oder quasi kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ganzheitliche Modelle sind oft mit grossen administrativen Umsetzungs- und Vollzugsaufwänden verbunden, was vom Interpellanten in Frage 10 selber

kritisiert wird. Entsprechende Möglichkeiten sind evaluiert, aufgrund der damit verbundenen Aufwände aber verworfen worden. Der Stadtrat hat z. B. – auch nach Rücksprache mit der Personalkommission – bewusst auf Modelle verzichtet, welche Rückerstattungen aus den Einnahmen an alle Mitarbeitende oder spezifisch an Fahrradbenützer oder Zufussgehende vorgesehen hätten.

Zofingen, 28. August 2019

Freundliche Grüsse

STADTRAT ZOFINGEN

Hans-Ruedi Hottiger
Stadtammann



Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber

Verteiler

- Mitglieder des Einwohnerrates
- Mitglieder des Stadtrates
- Bereichs- und Abteilungsleitende der Stadtverwaltung
- Medien